

SATZUNG des TC WETZLAR 1912

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins ist TENNISCLUB WETZLAR 1912 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar/Lahn. Er wurde am 14. März 1912 gegründet und am 18. April 1913 beim Amtsgericht Wetzlar in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Förderung des Sports, im besonderen des Tennissports. Ein vorrangiges Anliegen ist dabei die Jugendförderung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Mitgliedern der Jugendabteilung
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit werden.

3. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter durch den Schriftführer.

4. Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet, sie genießen die Rechte eines aktiven Mitgliedes.

5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse des Vereins durchzuführen. Insbesondere ist die Clubordnung einzuhalten. Den Anweisungen der Personen, die vom Vorstand mit der Überwachung der Einhaltung der Clubordnung beauftragt sind, ist Folge zu leisten.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, er muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn trotz Abmahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird. Voraussetzung ist ein begründeter schriftlicher Antrag eines Vereinsmitgliedes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen aller seiner Mitglieder. Der Betroffene kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes Einspruch dagegen einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Beiträge und sonstige Geldangelegenheiten

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung. Fällige Zahlungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Näheres regelt die Clubordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Jahres-Mitgliederversammlung des Vereins soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder einzuberufen.
3. Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Über die Zulassung von Zusatzanträgen zur Tagesordnung, die während der Versammlung schriftlich gestellt werden, wird gem. § 5 Ziff. 6 dieser Satzung entschieden. Anträge auf personelle Veränderungen im Vorstand sind zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. Eine entsprechend geänderte Tagesordnung ist nachzureichen. Anträge, die bis zum Ablauf des Geschäftsjahres beim

Vorstand eingehen sind in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Genehmigung des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans für das laufende Jahr und Beschlussfassung über die Höhe von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge gem. Ziff. 3
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
7. Stimmrecht haben
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Protokolle sind beim Vorstand aufzubewahren.
9. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt immer geheim mit Stimmzetteln.

§ 7

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem technischen Wart
 - g) dem Clubwart
 - h) dem Jugendwart
 - i) dem Fachwart für den Breitensport
2. Die Wahl der unter a bis h genannten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes Jahr werden fünf bzw. vier dieser Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge a, c, e, g und i sowie b, d, f und h zur Wahl gestellt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder bis zu - zwei - drei - Vereinsmitglieder als Beirat für besondere Aufgaben in den Vorstand berufen. Eine solche Berufung gilt für die Dauer von einem Jahr ab Beschlussdatum, sie kann, auch mehrfach, um jeweils Ein Jahr verlängert werden.
4. Scheiden während einer Amtsperiode mehr als die Hälfte seiner Mitglieder aus dem Vorstand aus, hat der restliche Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

5. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und ihre Beschlüsse durchzuführen.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.
7. Ausgaben und Verpflichtungen kann der Vorstand selbständig vornehmen, soweit sie sich im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplanes bewegen bzw. von der Mitgliederversammlung grundsätzlich genehmigt sind.
8. Der Vorstand erlässt eine für alle Mitglieder verbindliche Clubordnung.

§ 8

Jugendversammlung des Vereins

1. Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern.
2. Vor jeder Jahres-Mitgliederversammlung ist eine Jugendversammlung abzuhalten. Sie ist wie eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Jugendversammlung.
4. Jugendversammlungen werden vom Jugendwart geleitet. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung aus ihren Reihen zwei weibliche und zwei männliche Jugendliche als Jugendsprecher. Die Jugendsprecher sind zu den Mitgliederversammlungen des Vereins einzuladen und haben dort Rederecht.
5. Der Jugendwart vertritt die Jugendabteilung im Verein.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für einen entsprechenden Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung unter Angabe des Zweckes und der Mitteilung über den ergebnislosen Verlauf der ersten Sitzung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss ist auch hier die Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins bleiben die in der diesbezüglichen Mitgliederversammlung dazu bestimmten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Amt.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung des Jugendsports.

Diese Satzungsänderungen treten nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 1. April 2004 in Kraft:

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder in den Jahren 2005 und 2006 wird folgende Sonderregelung beschlossen: Im Jahr 2005 werden der Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart, der Clubwart und der Fachwart für den Breitensport neu gewählt, im Jahr 2006 die übrigen vier Vorstandsmitglieder. Bei diesen Wahlen spielt es keine Rolle, ob die nach der bisher gültigen Satzung vorgesehene vierjährige Amtszeit erfüllt ist oder nicht.